

TE Vwgh Beschluss 2026/3/26 Ra 2024/05/0056

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.2026

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §28 Abs1 Z4

VwGG §34 Abs1

1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2024/05/0057

Ra 2024/05/0058

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Novak sowie die Hofrätinnen Dr. Leonhartsberger und Dr.in Gröger als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, über die Revision 1. der Mag. S E, 2. des Dr. B S und 3. der C P, alle vertreten durch Dr. Bernhard Gumpoldsberger, Rechtsanwalt in Wels, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 15. November 2023,

LVwG-153969/5 - 153971/3/JP, betreffend Zurückweisung einer Beschwerde in einer Angelegenheit nach der Oö. Bauordnung 1994 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bürgermeister der Marktgemeinde Altmünster; mitbeteiligte Partei: A GmbH, weitere Partei: Oberösterreichische Landesregierung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Mai 2023 wurde der mitbeteiligten Partei unter anderem gemäß § 35 Abs. 1 Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994 unter den im Bescheid festgelegten Bedingungen und Auflagen die Baubewilligung für die Errichtung eines „Terrassenhauses mit 3 Wohneinheiten“ auf einem näher bezeichneten Grundstück erteilt. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde A (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. Mai 2023 wurde der mitbeteiligten Partei unter anderem gemäß Paragraph 35, Absatz eins, Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994 unter den im Bescheid festgelegten Bedingungen und Auflagen die Baubewilligung für die Errichtung eines „Terrassenhauses mit 3 Wohneinheiten“ auf einem näher bezeichneten Grundstück erteilt.

2

Die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der revisionswerbenden Parteien wies die belangte Behörde mit Beschwerdeverentscheidung vom 10. August 2023 als unzulässig zurück und sprach darüber hinaus aus, dass dem Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde nicht stattgegeben werde. Mit näherer Begründung wurde ausgeführt, dass den revisionswerbenden Parteien nach Zurückweisung ihrer nicht rechtserheblichen Einwendungen keine Parteistellung (mehr) zukomme.

3

Mit Beschluss des Verwaltungsgerichtes vom 15. November 2023 wies dieses über Vorlageantrag der revisionswerbenden Parteien deren Beschwerde mit der Begründung, dem Beschwerdevorbringen sei keine mögliche Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Nachbarrechtes zu entnehmen, als unzulässig zurück und erklärte eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig.

4

Mit Beschluss vom 27. Februar 2024, E 42/2024-5, lehnte der Verfassungsgerichtshof die Behandlung der gegen diesen Beschluss an ihn gerichteten Beschwerde ab und trat sie dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab.

5

Daraufhin wurde die vorliegende außerordentliche Revision erhoben, in welcher ausdrücklich als „Revisionspunkte“ titulierte ausgeführt wird, die revisionswerbenden Parteien erachteten sich durch den angefochtenen Beschluss „in ihren subjektiv-öffentlichen (Nachbar-)Rechten auf Zuerkennung der Parteistellung im Baubewilligungsverfahren wegen rechtzeitig erhobener Einwendungen gegen durch das Bauvorhaben entstehender Beeinträchtigungen in ihren subjektiven Rechten sowie auf Nichterteilung einer Baugenehmigung für das auf dem benachbarten Grundstück beantragte Bauvorhaben“ verletzt.

6

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision (u.a.) die Bezeichnung der Rechte, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte), zu enthalten.

7

Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß § 41 VwGG gebunden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht zu benennen hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet

(vgl. VwGH 25.8.2023, Ra 2023/05/0223, mwN). Durch die vom Revisionswerber vorgenommene Bezeichnung der Revisionspunkte wird der Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder des angefochtenen Beschlusses gemäß Paragraph 41, VwGG gebunden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt wurde, sondern nur, ob jenes verletzt wurde, dessen Verletzung dieser behauptet. Der in Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG geforderten Angabe der Revisionspunkte kommt für den Prozessgegenstand des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof insoweit entscheidende Bedeutung zu, als der Revisionswerber jenes subjektive Recht zu benennen hat, dessen behauptete Verletzung die Legitimation zur Revisionserhebung erst begründet vergleiche , VwGH 25.8.2023, Ra 2023/05/0223, mwN).

8

Wenn das Verwaltungsgericht einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 19.9.2025, Ra 2025/05/0146, mwN). Wenn das Verwaltungsgericht einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung vergleiche , VwGH 19.9.2025, Ra 2025/05/0146, mwN).

9

Der angefochtene Beschluss, mit dem die Beschwerde der revisionswerbenden Parteien mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen wurde, ist eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung; im Hinblick auf den normativen Gehalt dieser Erledigung käme vorliegend allein die Verletzung der revisionswerbenden Parteien in ihrem Recht auf Sachentscheidung, d.h. auf meritorische Erledigung ihrer Beschwerde, in Betracht (vgl. etwa VwGH 16.11.2023, Ra 2023/06/0209; 31.3.2025, Ra 2025/05/0012, jeweils mwN). Dieses Recht ist allerdings von dem von den revisionswerbenden Parteien ausdrücklich bezeichneten Revisionspunkten nicht erfasst. Der angefochtene Beschluss, mit dem die Beschwerde der revisionswerbenden Parteien mangels Beschwerdelegitimation zurückgewiesen wurde, ist eine rein verfahrensrechtliche Entscheidung; im Hinblick auf den normativen Gehalt dieser Erledigung käme vorliegend allein die Verletzung der revisionswerbenden Parteien in ihrem Recht auf Sachentscheidung, d.h. auf meritorische Erledigung ihrer Beschwerde, in Betracht vergleiche , etwa VwGH 16.11.2023, Ra 2023/06/0209; 31.3.2025, Ra 2025/05/0012, jeweils mwN). Dieses Recht ist allerdings von dem von den revisionswerbenden Parteien ausdrücklich bezeichneten Revisionspunkten nicht erfasst.

10

Die Revision erweist sich damit schon mangels Darlegung eines tauglichen Revisionspunktes als unzulässig und war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen. Die Revision erweist sich damit schon mangels Darlegung eines tauglichen Revisionspunktes als unzulässig und war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

Wien, am 26. März 2026

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2024050056.L00

Im RIS seit

21.04.2026

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at